

Sehr geehrte Erziehungsberechtigte,

auf Grund von Verunsicherungen und wiederholter Anfragen zum Tragen von Schmuckstücken im Sportunterricht möchten wir Sie über die gesetzlichen Vorschriften bzw. Empfehlungen hierzu informieren.

1. Grundsätzlich gilt nach § 35 Abs. 3 der Unfallverhütungsvorschriften (Unfallkasse), dass das Tragen von Schmuckstücken und Armbanduhren untersagt ist. Zu den Schmuckstücken zählen dabei Ringe, Ohrschmuck, Piercings, Hals-, Arm- und Fußkettchen, Anhänger, Stecker, Buttons, Haarspangen usw. Dabei ist es unerheblich, ob eine Erlaubnis der Erziehungsberechtigten zum Tragen von Schmuck vorliegt, weil die im Sportunterricht oft spontanen, unkontrollierten Bewegungen direkt oder indirekt auch zu massiven Verletzungen von Mitschülern führen können. Setzt der aufsichtführende Lehrer diese Forderungen des Gesetzgebers nicht durch, muss er sich dem berechtigten Vorwurf einer schwerwiegenden Fürsorgepflichtverletzung ausgesetzt sehen. Es gehört deshalb zur aktiven Aufsichtsführung des Lehrers, beim Verstoß gegen diese gesetzlichen Forderungen den Ausschluss des Schülers vom Unterricht mit allen sich daraus ergebenden Konsequenzen anzuordnen. Versäumt eine Schülerin / ein Schüler wegen des Tragens solcher Schmuckgegenstände sportpraktische Leistungskontrollen, so ist dies als Leistungsverweigerung mit der Note „ungenügend“ zu bewerten.
Bitte belehren Sie Ihre Kinder entsprechend und sorgen Sie mit dafür, dass Ihr Kind und auch Mitschüler durch solche Schmuckstücke nicht verletzt werden können.
Wir empfehlen Ihnen, Ihr Kind an Tagen mit Sportunterricht ohne Schmuck in die Schule zu schicken.

2. Für Brillenträger gibt es keine generellen Vorschriften.
Grundsätzlich empfehlen wir für alle Sportarten das Tragen einer Sportbrille mit bruchsicherem Glas, gummigeschützter Fassung und besonderer Befestigung.

Sportbrillen für den Sportunterricht werden von den Krankenkassen anteilmäßig finanziert.

gez. Johansson
Schulleitung